

Egerkinger Mitteilungen

Mitteilungen für die Einwohnerinnen und Einwohner

Einladung zur Rechnungs-Gemeindeversammlung

Montag, 23. Juni 2025, 19.30 Uhr

erstmals in der Aula des neuen Schulhauses Mühlematt

Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG Netto Aufwand	3'155'466	1'729'661 1'425'804	3'217'050	1'695'550 1'521'500	3'029'151	1'666'507 1'362'643
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT Netto Aufwand	408'143	257'716 150'427	485'900	239'750 246'150	432'167	254'613 177'554
2 BILDUNG Netto Aufwand	9'309'019	1'597'142 7'711'877	9'442'600	1'600'000 7'842'600	8'925'289	1'589'537 7'335'752
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE Netto Aufwand	577'266	182'150 395'116	614'000	177'000 437'000	641'460	194'150 447'310
4 GESUNDHEIT Netto Aufwand	1'612'530	16'474 1'596'056	1'371'050	18'000 1'353'050	1'334'213	18'068 1'316'146
5 SOZIALE SICHERHEIT Netto Aufwand	3'962'321	98'241 3'864'080	3'770'200	26'000 3'744'200	3'788'110	108'359 3'679'751
6 VERKEHR Netto Aufwand	1'600'608	347'507 1'253'101	1'689'700	377'500 1'312'200	1'672'318	389'502 1'282'816
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Netto Aufwand	1'975'061	1'815'129 159'931	2'016'530	1'816'830 199'700	2'147'240	1'955'317 191'923
8 VOLKSWIRTSCHAFT Netto Ertrag	173'868	573'060 -399'192	154'650	505'000 -350'350	161'539	683'144 -521'605
9 FINANZEN UND STEUERN Netto Ertrag	365'562	17'491'828 -17'126'266	457'300	17'572'080 -17'114'780	403'093	17'257'318 -15'272'290
Total Aufwand / Ertrag	23'139'841	24'108'908	23'218'980	24'027'710	22'534'580	24'116'515
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	969'067		808'730		1'581'935	
Total	24'108'908	24'108'908	24'027'710	24'027'710	24'116'515	24'116'515



Jahresrechnung 2024

Einwohnergemeinde Egerkingen

1. Nachtragskredite

(Überschreitung Finanzkompetenz GR > 100'000)

1.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme:

4120.3632.00 Kostenanteil Pflegefinanzierung CHF 147'279.80

1.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung:

Keine

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Nachtragskredit zur Kenntnis zu nehmen.

2. Jahresrechnung

2.1 Allgemeiner Haushalt

Die Erfolgsrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Egerkingen schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 969'066.57 ab. Das Ergebnis wird dem Bilanzüberschuss (Eigenkapital) zugewiesen. Die Investitionsrechnung hat Ausgaben im Verwaltungsvermögen von CHF 8'519'006.62 und Einnahmen von CHF 672'764.95, ergibt Nettoinvestitionen von CHF 7'846'241.67.

Die Bilanzsumme per 31.12.2024 beträgt CHF 43'674'213.54.

2.2 Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 35'296.96.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 41'386.21.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 32'295.72.

Tourismus

Die Rechnung des Tourismus schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'717.50.

Der Ertrags-/Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen resp. belastet.

2.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Egerkingen zu beschliessen.

Jahresrechnung 2024

Einwohnergemeinde Egerkingen

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 969'066.57 rund CHF 160'000.– besser ab als budgetiert. Die Steuereinnahmen 2024 liegen rund CHF 120'000.– unter Budget. In allen Kostenstellen, ausser der Gesundheit und der Sozialen Sicherheit sind viele Aufwandpositionen unterschritten worden. Das Eigenkapital nimmt trotz der Einbuchung des Ertragsüberschusses um CHF 1'015'560.13 ab. Es ist auch dieses Jahr wieder darauf hinzuweisen, dass mit den Finanzen der Einwohnergemeinde Egerkingen in den durch die Gemeinde beeinflussbaren Kostenstellen bewusst und sorgfältig umgegangen wird.

Die detaillierte Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Egerkingen finden Sie bei den Unterlagen zur Rechnungs-GV vom 23.06.2025 auf www.egerkingen.ch.

Die Nettoaufwendungen der Dienststellen Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Sicherheit, Bildung, Kultur und Sport, Verkehr und Umweltschutz/Raumordnung schliessen rund CHF 460'000.– tiefer ab als budgetiert. Die Kostenstellen Gesundheit und Soziale Sicherheit überschreiten den Budgetbetrag hingegen um rund CHF 360'000.–. Der Nettoertrag im Bereich Volkswirtschaft ist aufgrund des guten Abschlusses der EVE um CHF 50'000.– über Budget. Die Nettoerträge bei den Finanzen und Steuern sind analog dem Budget. Das etwas bessere Rechnungsergebnis ist auf die Sparmassnahmen und die zusätzliche Verzinsung des EVE-Dotationskapitals zurückzuführen.

Die Spezialfinanzierungen schliessen im 2024 wie folgt ab: Wasserversorgung Ertragsüberschuss CHF 35'296.96 (Verbrauchsmenge 340'027 m³); Abwasserbeseitigung Ertragsüberschuss CHF 41'386.21 (Verbrauchsmenge 337'635 m³); Abfallbeseitigung Aufwandüberschuss CHF 32'295.72; Tourismus Ertragsüberschuss CHF 4'717.50, nach Abbau des Bilanzfehlbetrages.

Die Nettoinvestitionen im steuerfinanzierten Bereich betragen CHF 7.1 Mio. Die Investitionen flossen zu einem grossen Teil in die nachfolgenden Projekte: Neubau Schulhaus Mühlematt inkl. Provisorium (CHF 6.1 Mio.), ÖV-Drehscheibe zur Verbesserung der öffentlichen Verkehrsanbindung sowie Ausbau der Einschlagstrasse zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung hat Nettoinvestitionen von CHF 608'620.83 getätigt. Diese Investitionen verteilen sich auf mehrere wichtige Infrastrukturprojekte, die zur langfristigen Entwicklung und Verbesserung beitragen. Die grösseren Projekte sind der Neubau des Wasserreservoirs, Neubau Bahnhofplatz, Neubau Oltnenstrasse, Ersatz Wasserleitung Weingarten-/Bündten-/Krummackerstrasse und Ersatz Wasserleitung Einschlagstrasse. Die Einnahmen stammen aus Anschlussgebühren und Beiträgen der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Die Nettoinvestitionen der Abwasserbeseitigung betragen CHF 85'530.05. Die Investitionen verteilen sich zum Teil auf dieselben Projekte wie beim Wasser. Es sind dies zum einen ebenfalls der Neubau Bahnhofplatz, zum andern die Einschlagstrasse und diverse Kanalsanierungen. Die Einnahmen stammen aus Anschlussgebühren und Perimeterbeiträgen Neubau Am Stalden.

Der Nettoverschuldungsquotient zeigt mit einem Wert von 79.39%, dass die Nettoschuld im Verhältnis zum gewichteten Steuerertrag gut ist. Die Nettoschuld II pro Einwohner liegt bei CHF 1'567.–. Die Werte von CHF 1'001.– bis 2'500.– zeigen eine mittlere Verschuldung an.

Investitionsrechnung 2024

Finanzierung

Nettoinvestitionen	CHF	7'846'242
Selbstfinanzierung	CHF	279'128
Finanzierungsfehlbetrag lt. Ergebnis	CHF	7'567'114

Investitionen

Nennenswerte Objekte

Neubau Schulhaus Mühlematt	CHF	5'839'643
Mühlematt Schulraumprovisorium	CHF	296'031
Gemeindestrassen	CHF	1'089'258
Wasserversorgung	CHF	715'422
Abwasserbeseitigung	CHF	255'625

Einnahmen

Beiträge Bund/Kanton ÖV-Drehscheibe	CHF	390'000
Anschlussgebühren Wasser	CHF	103'211
SGV Beiträge Wasserleitungen	CHF	8'730
Anschlussgebühren Abwasser	CHF	77'790
PM Abwasser Am Stalden	CHF	94'067

Kennzahlen zur Rechnung 2024

1. Gewichteter Nettoverschuldungsquotient

Nettoschuld I im Verhältnis zum Fiskalertrag 79.39%

2. Selbstfinanzierungsgrad

Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen 3.56%

3. EK in % des Fiskalertrages

Eigenkapital in % des Fiskalertrages 67.63%

4. Eigenkapitaldeckungsgrad

Bilanzüberschuss in % zum Laufenden Aufwand 43.49%

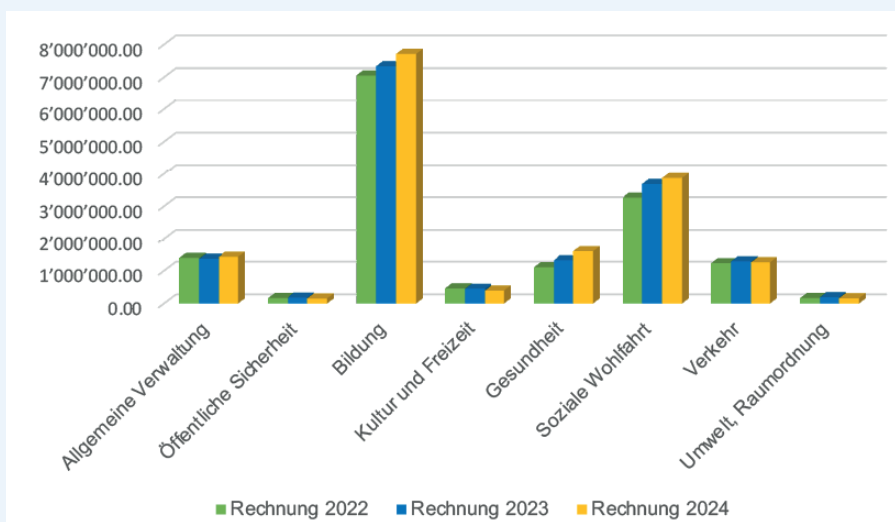
5. Zinsbelastungsanteil

Nettozinsen in % des Laufenden Ertrages 0.34%

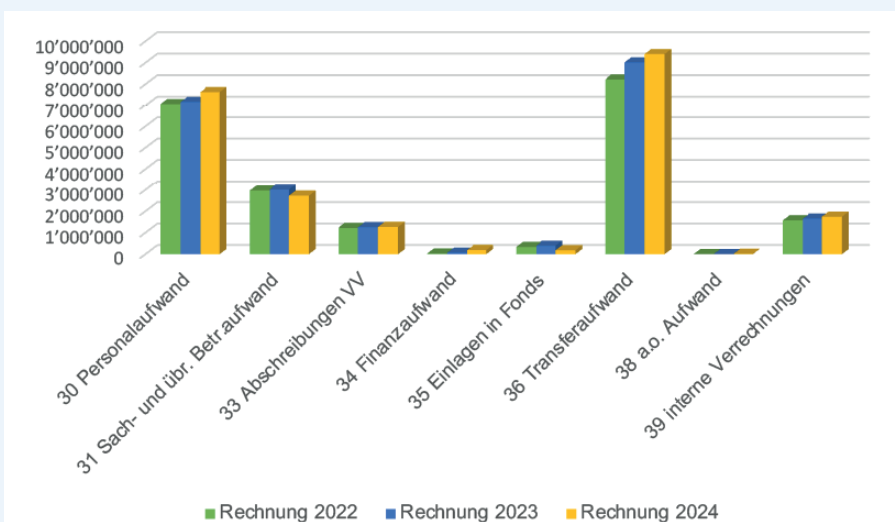
6. Nettoschuld II pro Einwohner

Verwaltungsvermögen abzüglich Darlehen
u. Beteiligungen und Eigenkapital CHF 1'567

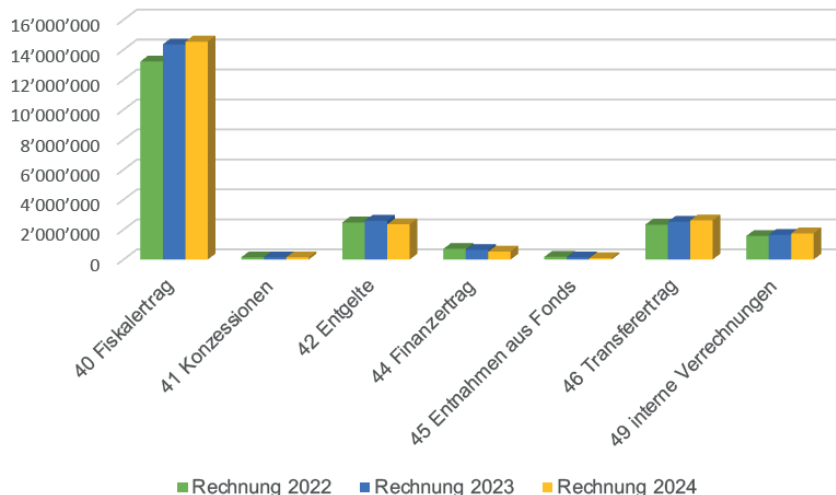
Nettoaufwand Kostenstellen 0–7



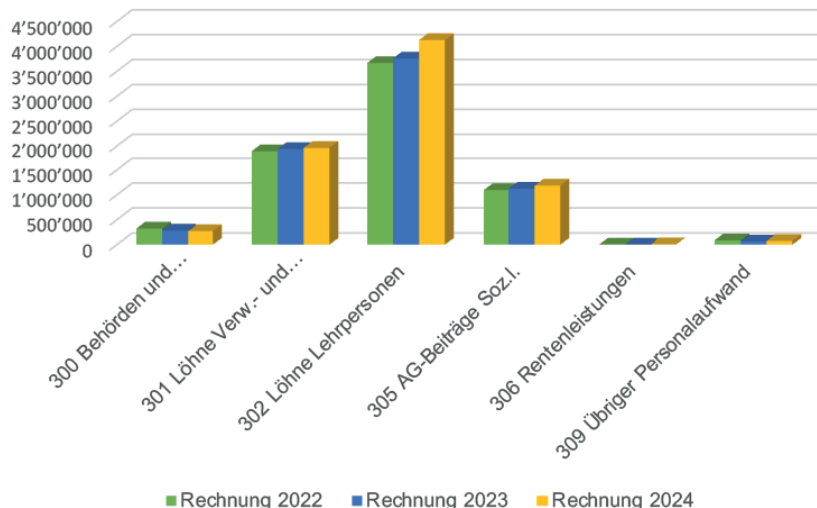
Sachgruppenaufwand



Sachgruppenertrag



Vergleich Aufteilung Personalaufwand



Bericht und Antrag

Jahresbericht und -rechnung 2024 Elektrizitätsversorgung Egerkingen

Gemäss § 8 der Statuten der EVE untersteht die EVE der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung. Im Rahmen dieser Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und der Erfolgsrechnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Verwaltungsrat der Elektrizitätsversorgung Egerkingen (EVE) hat die Jahresrechnung 2024 der Elektrizitätsversorgung Egerkingen (EVE) anlässlich seiner Sitzung vom 18.03.2025 in erster Lesung beraten und diese mit einem Ertragsüberschuss von CHF 690'674.– zuhanden der Revision verabschiedet. Die Revision fand am 25.03.2025 statt und gab zu keinerlei Beanstandungen Anlass. Am 29.04.2025 verabschiedete der Verwaltungsrat EVE die Jahresrechnung wie auch den Jahresbericht 2024 EVE zuhanden des Gemeinderates. Dieser genehmigte die Jahresrechnung und den Jahresbericht 2024 EVE am 07.05.2025 zuhanden der Gemeindeversammlung.

	IST 2024	BUDGET 2024
Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	7'421'953.10	7'231'661
Direkter Aufwand	-5'244'682.63	-5'525'000
Bruttogewinn I	2'177'270.47	1'706'661
Personalaufwand	-298'547.50	-326'550
Bruttogewinn II	1'878'722.97	1'380'111
Übriger betrieblicher Aufwand	-330'191.30	-586'800
Betriebsergebnis vor Zinsen und Abschreibungen	1'548'531.67	793'311
Abschreibungen und Wertberichtigungen	-362'296.15	-291'000

Finanzaufwand	-303'466.27	-129'500
Finanzertrag	58'081.64	1'360
Ausserordentlicher Aufwand	-500'000.00	0
Ausserordentlicher Ertrag	150'322.65	0
Steuern	-500.00	-500
Jahresgewinn	590'673.54	373'671

Zum guten Resultat haben massgeblich der höhere Ertrag aus Energieverkauf und Netznutzung beigetragen, während der Energieankauf und die Netznutzungsgebühren tiefer ausfielen.

Beim übrigen betrieblichen Aufwand, insbesondere für Unterhalt und Montage, wurde deutlich weniger als budgetiert ausgegeben. Dies auch deshalb, weil gewisse Arbeiten mit Werken der Gemeinde zusammenhängen, die teilweise auf der Zeitachse verschoben wurden.

Auf den Investitionen Netzanlagen und Trafostationen wurden bis anhin die Abschreibungen auf dem Buchwert, resp. auf einem Anlagevermögen von ca. 2.1 Mio. Franken vorgenommen und entsprechend für das Jahr 2024 mit CHF 90'000.– budgetiert. Nach Abklärung der steuerlich möglichen Abschreibungssätze auf diesen Positionen, hat die Verantwortliche Finanzen und Administration der EVE festgestellt, dass die bis anhin angewandten Abschreibungssätze für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert gelten. Bei Abschreibungen auf dem Buchwert dürfen die doppelten Abschreibungssätze angewandt werden, womit in der Jahresrechnung 2024 neu Abschreibungen in der Höhe von CHF 356'136.– vorgenommen wurden. Die Abschreibungssätze betragen somit für das Netz 9% und für Trafostationen 15%, bei den PV-Anlagen der Schulhäuser wurde der maximale Satz von 50% angewandt.

Dank der hohen Liquidität der EVE konnte ein Finanzertrag von rund CHF 58'000.– erwirtschaftet werden.

In Anbetracht des guten Rechnungsergebnisses wurden unter der Position «ausserordentlicher Ertrag» insgesamt CHF 500'000.– zurückgestellt, dies für die Strompreisgestaltung, den Netzausbau und die PV-Anlagen. Gleichzeitig wurde die Rückstellung von CHF 150'000.– für die Realisierung von PV-Anlagen auf den Schulhausdächern aufgelöst, nachdem diese in Betrieb genommen werden konnten. Die Verzinsung des Dotationskapitals der Einwohnergemeinde wurde zudem bei 12% festgelegt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2024 der Elektrizitätsversorgung Egerkingen (EVE) zu genehmigen und der Verwendung des Bilanzgewinns zuzustimmen.

Motion

Motion «Unterschiedliche Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen» von Ywan Schürmann vom 19.11.2024

Mit E-Mail vom 20.11.2024 stellte Ywan Schürmann Gemeindepräsidentin Johanna Bartholdi seine Motion «Unterschiedliche

Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen», datiert vom 19.11.2024, zu. Das Original warf der Motionär gleichentags in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung ein. Mit der betreffenden Motion fordert Ywan Schürmann den Gemeinderat auf, der Gemeindeversammlung vom 16.12.2024 die Anhebung des Steuerfusses für juristische Personen von 112% auf 116% und die Senkung desjenigen für natürliche Personen von 112% auf 108% per 01.01.2025 zu beantragen.

Seinen Vorstoss begründet Ywan Schürmann wörtlich wie folgt: «Krankenkasse, Lebensmittel, Strom, Mieten, ÖV, Verkehr und vermehrt anfallende steigende Gebühren in der Gemeinde lassen unsere Lebenskosten Jahr für Jahr ungebremst massiv ansteigen. Daher braucht es eine gerechtere Verteilung der Steuerlast für natürliche und juristische Personen in der Gemeinde Egerkingen. Mit dieser moderaten Anpassung werden die natürlichen Personen entlastet und die Steuerlast der juristischen Personen etwas angehoben. Die Einführung der neuen Steuersätze ist auf den 01.01.2025 festzulegen.»

Wunschgemäss bestätigte Johanna Bartholdi Ywan Schürmann den Eingang seiner Motion am 21.11.2024 per E-Mail. Gleichzeitig teilte sie ihm mit, dass über die Dringlichkeit eines politischen Vorstosses nur die Gemeindeversammlung befinden könne. Ebenfalls, dass das betreffende Geschäft vorgängig vom Gemeinderat beraten werden müsse und erst nach erfolgter Beratung zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung verabschiedet werden könne. Des Weiteren wies sie den Motionär darauf hin, dass die zeitliche Vorgabe – die Einführung der unterschiedlichen Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen bereits per 01.01.2025 – mit Eingabe der Motion am 20.11.2024 und mit Blick auf das gemäss § 45 Gemeindegesetz vorgeschriebene Verfahren – nicht eingehalten werden kann. Gleichzeitig hielt Johanna Bartholdi fest, dass einer Behandlung der Motion an der Rechnungs-GV im Juni 2025 nichts entgegensteht und der Gemeinderat – abhängig vom Abstimmungsresultat – seitens der Stimmberechtigten Handlungsanweisungen zum Budget 2026 erhalten wird, resp. zur Festlegung der Steuerfüsse per 01.01.2026.

Abschliessend wies Johanna Bartholdi Ywan Schürmann darauf hin, dass er die Möglichkeit hat, an der Budget-GV vom 16.12.2024 bei der Festsetzung der Steuerfüsse für das Jahr 2025 mündlich einen entsprechenden Antrag zu stellen, über den die Gemeindeversammlung unmittelbar abzustimmen hat.

Bekanntlich stellte der Motionär an der Budget-GV vom 16.12.2024 keinen entsprechenden Antrag.

Erwägungen Gemeinderat

Der Gemeinderat behandelte die Motion von Ywan Schürmann am 15.01.2025. Dabei stellte er fest, dass grundsätzlich unterschiedliche Steuerfüsse für juristische und natürliche Personen wünschenswert wären. In Gemeinden mit einem relativ hohen Anteil an juristischen Personen sind die Steuerfüsse für juristische Personen häufig tiefer angesetzt als jene für natürliche. In ihrem Eintretensreferat zum Budget 2025 anlässlich der Budget-GV vom 16.12.2024 wies Gemeindepräsidentin Johanna Bartholdi auf die Wichtigkeit der Steuereinnahmen von juristischen Personen hin. In Egerkingen machen diese rund 20% der Gesamtsteuereinnahmen aus, was im kantonalen Durchschnitt als sehr hoch zu bezeichnet ist. Die Steuereinnahmen der juristischen Personen sind für die Einwohnergemeinde Egerkingen essenziell.

Die Umsetzung der Anliegen der Motion von Ywan Schürmann würde für die Einwohnergemeinde Egerkingen Mindereinnahmen bei den Steuern von mindestens CHF 350'000.– jährlich bedeuten, was gegenwärtig nicht verkraftbar ist.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Motion «Unterschiedliche Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen» von Ywan Schürmann vom 19.11.2024 als nicht erheblich zu erklären.

Postulat

Postulat «Briefliche Umfrage» von Ywan Schürmann vom 25.10.2024

Am 23.10.2024 reichte Ywan Schürmann per E-Mail das Postulat «Briefliche Umfrage» ein, mit der Erwartung, dass der Gemeinderat dieses anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2024 behandelt und der Gemeindeversammlung vom 16.12.2024 zur Beschlussfassung unterbreitet. Am 29.10.2024 reichte er ebenfalls per E-Mail ein «nachgebessertes» Postulat «Briefliche Umfrage» samt Begründung ein, datiert vom 25.10.2024, welches schliesslich am 30.10.2024 auch physisch auf der Gemeindeverwaltung einging. Wunschgemäss wurde ihm der Eingang seines Postulats vom 25.10.2024 und der Rückzug seines Postulats vom 23.10.2024 bestätigt.

Mit dieser Bestätigung wurde ihm auch mitgeteilt, dass beim Rechtsdienst des Amtes für Gemeinden in Solothurn eine rechtliche Beurteilung seines Postulats eingeholt wird. Gleichzeitig wurde ihm bestätigt, dass bei der Präsentation der Resultate der Bevölkerungsumfrage anlässlich der Budget-GV vom 16.12.2024 auch darauf hingewiesen wird, dass Ywan Schürmann in der Frage über die Weiterentwicklung der Einwohnergemeinde sein Anliegen als nicht umgesetzt betrachtet.

Womit die 7 Fragen, die Ywan Schürmann mit seinem Postulat «Briefliche Umfrage» vom 25.10.2024 stellt, an der Rechnungs-GV im Juni 2025 zur Diskussion stehen werden.

Das Postulat «Briefliche Umfrage» von Ywan Schürmann vom 25.10.2024 finden Sie auf www.egerkingen.ch unter «Einladung zur Rechnungs-GV der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 23.06.2025».

Rechtliche Abklärungen beim Amt für Gemeinden

Der Rechtsdienst des Amtes für Gemeinden in Solothurn nahm Stellung zur Anfrage der Verwaltung, inwiefern eine Umfrage mit vorgegebenen Fragen, welche teilweise nicht der Realität entsprechen, resp. welche suggestiv und tendenziös sind, vom Gemeinderat allenfalls für ungültig oder teilweise für ungültig erklärt werden müssten. Die Antwort des Amtes für Gemeinden war eindeutig: «Der Gemeinderat muss das Postulat in der vorgegebenen Form an die Gemeindeversammlung bringen, mit dem Antrag auf Erheblicherklärung/Nichterheblicherklärung».

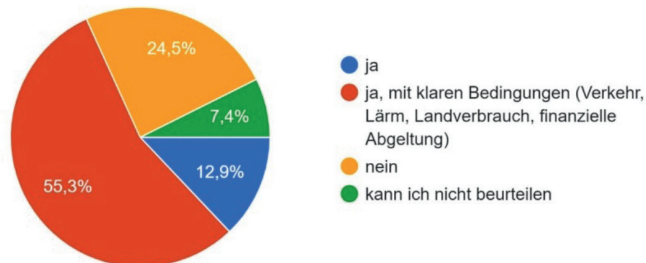
Erwägungen Gemeinderat

Der Gemeinderat behandelte das Postulat von Ywan Schürmann am 15.01.2025. Gemäss § 44 Gemeindegesetz (GG) verlangt ein Postulat vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei. Auch wenn die Gemeindeversammlung das Postulat als erheblich erklären sollte, ist der Gemeinderat lediglich verpflichtet, sich mit der Prüfung der Durchführung einer möglichen Umfrage auseinanderzusetzen.

Auf die mit der Bevölkerungsumfrage des Gemeinderates im September 2024 in der Rubrik «Wirtschaft und Arbeit» gestellte Frage, ob sich die Einwohnergemeinde Egerkingen für die Weiterentwicklung von bestehenden oder die Ansiedlung von neuen Betrieben

einsetzen solle, sprachen sich 12.9% vorbehaltlos dafür aus und 55.3% verbanden mit dem Ja klare Bedingungen, womit sich insgesamt 68.2% für eine Weiterentwicklung von bestehenden oder die Ansiedlung neuer Betriebe aussprachen.

Soll sich die Einwohnergemeinde Egerkingen für die Weiterentwicklung von bestehenden oder die Ansiedlung von neuen Betrieben einsetzen? 503 Antworten



Gegen eine Erheblicherklärung des vorliegenden Postulats sprechen aus Sicht des Gemeinderates weiter die suggestiven, nicht dem Vorprojekt der Migros Verteilbetrieb AG (MVB) entsprechenden Tatsachen und hergestellten Beziehungen, die nicht allein der Migros Verteilbetrieb AG anzulasten sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die Bevölkerung von Egerkingen bei der öffentlichen Auflage der Nutzungsplanungen (Einzonung Chilstegacker, Baugesuch) wird einbringen können.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Postulat «Briefliche Umfrage» von Ywan Schürmann vom 25.10.2024 als nicht erheblich zu erklären.

Anpassung von § 50 der Dienst- und Gehaltsordnung

Änderung von § 50 Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung und Ergänzung von § 50 mit Abs. 2

Der Erlass resp. die Revision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) gehört zu den unübertragbaren Befugnissen der Gemeindeversammlung. Anlässlich der Gemeindeversammlungen vom 18.12.2023 und 16.12.2024 wurde auf die geplante Revision der DGO hingewiesen, unter anderem auch bezüglich § 50, welcher die Teuerungszulage für das Gemeindepersonal regelt. Gemäss geltender DGO richtet sich die Teuerungszulage nach der Regelung für das solothurnische Staatspersonal, was bedeutet, dass dem Gemeindepersonal die vom Regierungsrat alljährlich festgelegte Teuerungszulage auszurichten ist.

Um beim Entscheid über die Ausrichtung einer Teuerungszulage künftig der individuellen Finanzsituation der Einwohnergemeinde Egerkingen Rechnung tragen zu können, beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten eine Anpassung von § 50. Neu soll die Gemeindeversammlung jährlich im Rahmen der Budgetgenehmigung darüber beschliessen, ob und in welcher Höhe dem Gemeindepersonal eine Teuerungszulage gewährt wird. Der Gemeinderat stellt entsprechend Antrag.

Bei der vorgesehenen Anpassung von § 50 DGO gilt es zu berücksichtigen, dass für die Lehrpersonen, die ebenfalls zum Gemeindepersonal gehören, der GAV gilt. Deren Anspruch auf Teuerungszulage

richtet sich daher weiterhin nach der aktuell geltenden Regelung.
§ 50 DGO soll wie folgt angepasst werden:

Regelung gemäss geltender DGO	Regelung neu, gültig ab 01.10.2025
§ 50 Teuerungszulage Die Teuerungszulage richtet sich nach der Regelung für das solothurnische Staatspersonal.	§ 50 Teuerungszulage 1 Die Teuerungszulage für die Lehrpersonen richtet sich nach der Regelung für das solothurnische Staatspersonal. 2 Die Teuerungszulage für das übrige Gemeindepersonal beschliesst die Gemeindeversammlung jährlich mit der Genehmigung des Budgets. Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung entsprechend Antrag, unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde.
Teilrevision	Die Änderung von § 50 Abs. 1 und die Ergänzung von § 50 mit Abs. 2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2025 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt wurde, am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Die neue Bestimmung soll bereits mit der Genehmigung des Budgets 2026 zur Anwendung gelangen, weshalb der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Änderung mit Inkrafttreten per 01.10.2025 beantragt. Ein früheres Datum ist nicht möglich, da der Änderung von § 50 nicht nur die Gemeindeversammlung vom 23.06.2025, sondern danach auch das Volkswirtschaftsdepartement noch zustimmen muss.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Anpassung von § 50 der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Egerkingen, welche die Änderung von § 50 Abs. 1 und die Ergänzung von § 50 mit Abs. 2 wie vorstehend aufgeführt beinhaltet, mit Inkrafttreten per 01.10.2025 zuzustimmen.

Neue Statuten Zweckverband Musikschule Gäu

Neue Statuten des Zweckverbands Musikschule Gäu mit Inkrafttreten per 01.08.2025

Im April 2025 hat der Vorstand des Zweckverbands Musikschule Gäu den Gemeinden, welche dem Zweckverband Musikschule Gäu angehören, die neuen Statuten des Zweckverbands Musikschule Gäu zur Genehmigung zugestellt. Der Beschluss der Statuten des Zweckverbands sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz. Die neuen Statuten sollen nach Genehmigung durch die Vertragsgemeinden und den Regierungsrat per 01.08.2025 in Kraft treten.

Der Vorstand hat zum Entwurf der neuen Statuten ergänzend noch folgende Hinweise angebracht:

§ 5 Referendum

Dieser Paragraph wurde auf Wunsch der Gemeindepräsidien angepasst und lautet nach Absprache mit dem Amt für Gemeinden nun wie folgt:

- 1 Über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 25'000.00 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden. (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
- 2 Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

§ 10 Bestand und Einberufung

Da die Mitglieder des Vorstandes mit dem Inkrafttreten der neuen Statuten über kein Stimmrecht mehr verfügen, hält der Vorstand an der Anzahl Delegierten von drei Mitgliedern fest.

1 Die Delegiertenversammlung umfasst je drei Mitglieder pro Verbandsgemeinde. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt.

Die vollständigen, vom Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn vorgeprüften neuen Statuten des Zweckverbands Musikschule Gäu, finden Sie auf www.egerkingen.ch unter «Einladung zur Rechnungs-GV vom 23.06.2025».

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der neuen Statuten des Zweckverbands Musikschule Gäu mit Inkrafttreten per 01.08.2025.

Friedensrichterkreis Gäu: Anpassung von § 2 und § 3 Abs. 2 im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises vom 01.07.2012

Seit dem 01.07.2012 gilt der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises, welchem die Einwohnergemeinden Egerkingen, Härkingen, Neuendorf und seit Januar 2013 die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten angehören. Federführend ist die Einwohnergemeinde Egerkingen. Im April 2025 hat nun auch die Gemeinde Oberbuchsiten ein Gesuch um Aufnahme in den bestehenden Friedensrichterkreis gestellt, da ihr bisheriger Friedensrichter sein Amt nur noch bis zum Ende der laufenden Amtsperiode ausüben wird.

Michael Heim, Friedensrichter des Friedensrichterkreises Gäu, hat sich auf Anfrage bereit erklärt, auch für Oberbuchsiten als Friedensrichter tätig zu sein.

Gemäss geltendem Vertrag können neue Gemeinden dem Friedensrichterkreis jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres beitreten. Damit ein Beitritt vom Oberbuchsiten bereits per Beginn der neuen Amtsperiode 2025/2029 möglich ist und Neueintritte generell flexibel erfolgen können, soll im Zuge der Vertragsanpassung auch der Zeitpunkt, per welchem der Eintritt neuer Gemeinden möglich ist, geändert werden.

Folgende Anpassungen sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises vom 01.07.2012 mit Inkrafttreten per 01.08.2025 vorgesehen:

Regelung gemäss geltendem Vertrag	Regelung neu, gültig ab 01.08.2025
§ 2 Parteien Folgende Einwohnergemeinden sind Vertragsparteien: • Egerkingen • Härkingen • Neuendorf • Niederbuchsiten	§ 2 Parteien Folgende Einwohnergemeinden sind Vertragsparteien: • Egerkingen • Härkingen • Neuendorf • Niederbuchsiten • Oberbuchsiten
§ 3 Erweiterte Mitgliedschaft 1 Nachträgliche Eintritte weiterer Einwohnergemeinden sind durch die Gemeindeversammlungen aller beteiligten Einwohnergemeinden zu beschliessen.	§ 3 Erweiterte Mitgliedschaft 1 Nachträgliche Eintritte weiterer Einwohnergemeinden sind durch die Gemeindeversammlungen aller beteiligten Einwohnergemeinden zu beschliessen.
2 Der Eintritt neuer Gemeinden kann jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.	2 Der Eintritt neuer Gemeinden kann jederzeit erfolgen.

Gemäss § 13 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung eines Friedensrichterkreises vom 01.07.2012 ist für Änderungen die Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Den vollständigen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises vom 01.07.2012 (Stand 01.08.2025) finden Sie auf www.egerkingen.ch unter «Einladung zur Rechnungs-GV vom 23.06.2025».

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der vorstehenden Anpassung von § 2 und § 3 Abs. 2 im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises vom 01.07.2012 mit Inkrafttreten per 01.08.2025.

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu

Anpassung Vertrag der Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu

Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden: Genehmigung des um die SanHist Balsthal erweiterten und ergänzten Vertrages, mit separatem Kostenverteiler für die SanHist

Der bisherige Vertrag der Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden aus dem Jahr 2019 enthielt keine Bestimmungen zur Sanitätshilfsstelle (SanHist) Thal-Gäu, was nun mit diesem angepassten Vertrag geregelt werden soll.

SanHist (neu in Kapitel E, §§ 20 - 23)

Im Jahre 1983 wurde der Neubau der Sanitätshilfsstelle (nachfolgend SanHist) in Balsthal für die Gemeinden des Bezirks Thal von den zuständigen Behörden abgenommen und ihrer Bestimmung zugeführt. Infolge Anpassung des sanitätsdienstlichen Dispositivs des Kantons Solothurn beschloss der Regierungsrat gemäss Protokoll Nr. 2399 vom 12.08.1994, auf den Bau einer SanHist für die Gemeinden des Bezirks Gäu in Oensingen zu verzichten. Er beauftragte das Amt für Zivilschutz mit dem Vollzug der Anschlussmassnahmen in den Gemeinden.

Am 13.01.1998 erging der Auftrag an die neu gebildete Betriebskommission SanHist, sich zu konstituieren und die Arbeit aufzunehmen. Gemäss eingeholten Auskünften ist die Betriebskommission jedoch dem Auftrag nie gefolgt und es liegen auch keine Protokolle vor. Die SanHist wurde und wird jedoch sowohl durch den Gebäudewart der Einwohnergemeinde Balsthal überwacht und betreut sowie durch die Zivilschutzorganisation periodisch gewartet. Eine bestimmungsgemässe Inbetriebnahme wäre mit einer gewissen Vorlaufzeit möglich.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Solothurn sowie Abklärungen mit dem Amt für Gemeinden Kanton Solothurn wird deshalb angestrebt, den bestehenden Vertrag SanHist Inseli, Balsthal aufzulösen und die SanHist in die bestehende und gut funktionierende Bevölkerungsschutzorganisation (BSR TG) Thal-Gäu zu integrieren. Das Gebiet mit allen Vertragsgemeinden ist in beiden Verträgen heute deckungsgleich. Die SanHist bleibt indessen eine separate Abteilung innerhalb der BSR TG mit einer separat geführten Funktionsstelle innerhalb der Jahresrechnung der Leitgemeinde.

Der Vertrag zwischen den Gemeinden Thal und Gäu ist entsprechend um die SanHist zu erweitern.

Weitere Änderungen (vor allem redaktionell)

§ 1: Durch die Fusion von Welschenrohr mit Gänsbrunnen lautet die offizielle Bezeichnung nun «Welschenrohr-Gänsbrunnen».

§ 6, Absatz 1: Die Bedeutung einer ausgewogenen, entscheidungs-kompetenten und funktionalen Kommissionszusammensetzung wird weiterhin betont. Dennoch gilt es auch zu berücksichtigen, dass stark engagierte Gemeindepräsidenten ihre Ressourcen nicht unbegrenzt aufteilen können. Deshalb soll die notwendige Flexibilität geschaffen werden, um neben Gemeindepräsidenten auch Gemeinderäte in die Kommission zu berufen.

§ 6, Absatz 2: Die Vorgabe, dass Mitglieder und Präsident im Rahmen einer gemeinsamen GPG und GPK gewählt werden müssen, wird gelockert. Diese Regelung erwies sich in der Praxis als schwer um-setzbar und mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Natürlich wird der Austausch zwischen den beiden Institutionen begrüsst, die Wahlmodalitäten sollen jedoch praktikabel bleiben.

§ 6, Absatz 3: Die Bezeichnung wurde korrekt in Mehrzahl «Stabschefs» angepasst.

§ 8, Bst. c: Neu wird der Unterhalt der Betriebsbereitschaft der zugeteilten Zivilschutzanlagen explizit erwähnt, da dieser Aspekt zuvor nicht berücksichtigt war.

§ 9: Die Formulierungen der Zusammensetzung des Regionalen Führungsstabes wurden präziser und klarer gefasst.

§ 14: Funktionen (Anlagewarte; Materialwarte; Küchenmannschaft) werden weggelassen.

§ 15: Das Wording wurde auf «Schutzraumbaugesuche» angepasst, da dies der korrekten Terminologie entspricht. Schutzraumbefreiungen erfolgen direkt nur durch den Kanton.

§ 40: An der Finanzkompetenz selbst wurde nichts geändert. Lediglich die Beträge wurden minimal justiert: Statt CHF 30'001.– nun CHF 30'000.– und statt CHF 10'001.– nun CHF 10'000.–.

Anhang A: Der Stellenplan wurde um die essenzielle Position «Kdt Stv. RZSO TG» ergänzt.

§ 4: Die Jahrespauschale der Leitgemeinde wurde sichtbar gemacht. Der Betrag von CHF 7'200.– ist immer noch gleich, die Regelung bezüglich Anpassung an den Teuerungsindex wurde neu aufgenommen. Zudem wurde der Satz «Sitzungsgelder werden nach der Regelung der Leitgemeinde ausgerichtet» gestrichen, da die Leitgemeinde oh-nenhin als Basis dient.

Den vollständigen, vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und vom Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn vorgeprüften Vertrag der Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu zur Führungsstruktur Thal-Gäu, inkl. SanHist, finden Sie auf www.egerkingen.ch unter «Einladung zur Rechnungs-GV vom 23.06.2025».

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Genehmigung der Integration der SanHist in den Vertrag der Bevöl-kerungsschutzregion Thal-Gäu zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden;
- b) Genehmigung der dazu notwendigen Anpassungen im betreffen-den Vertrag.

Ersatz Materialtransporter der Feuerwehr

Neubeschaffung
Materialtransporter Feuerwehr,
Kreditbedarf CHF 180'000.–

Der Materialtransporter der Feuerwehr Egerkingen mit Baujahr 2003 ist ins Alter gekommen und der Fahrzeugunterhalt wird immer auf-wändiger. Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) empfiehlt in ihren Kommandoakten, ein Fahrzeug dieser Grösse und Gewichts-klasse nach 15 Jahren zu ersetzen.

Der Feuerwehrstab hat sich daher um die Beschaffung eines neuen Fahrzeuges gekümmert und zwei Unternehmen mit einer Offerte beauftragt. Nach Prüfung der beiden Offerten sprach sich dieser einstimmig für das Angebot der Feumotech AG aus Recherswil aus. Die Kosten für einen neuen Materialtransporter setzen sich gemäss Offerte wie folgt zusammen:

Materialtransportfahrzeug Feumotech Typ MB Sprinter519 CHDK

Basis-Fahrzeug	CHF 67'200.00
Auf- und Ausbau	CHF 62'170.00
Elektrischer Ausbau	CHF 28'127.00
Aufbereitung / MFK /	
Dokumentation / Schulung / Div.	CHF 6'170.00
Total Materialtransportfahrzeug (exkl. MwSt.)	CHF 163'667.00
Mehrwertsteuer 8.1%	CHF 13'257.05

Total netto franko Domizil

(inkl. MwSt.) **CHF 176'924.05**

Die SGV beteiligt sich mit 35% an den Anschaffungskosten.

Der Gemeinderat hat den Antrag des Feuerwehrstabs an seiner Sitzung vom 25.02.2025 eingehend beraten und den Kreditantrag zhd. der Rechnungs-GV vom 23.06.2025 verabschiedet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Geneh-migung eines Kredits in der Höhe von CHF 180'000.– für die Neu-beschaffung des Materialtransporters der Feuerwehr Egerkingen.



Personelle Veränderungen in der Bauverwaltung und der Schulsozialarbeit

Rebekka Jenni, Fachverantwortliche Baubewilligungsverfahren

Seit dem 01.08.2023 besteht eine Zusammenarbeit der Gemeinden Härkingen und Egerkingen im Bereich Bau. Seither ist Rebekka Jenni in beiden Gemeinden mit je einem Pensum von 40% tätig und bearbeitet dabei hauptsächlich die Baubewilligungsverfahren in den beiden Gemeinden. Im Dezember 2024 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dieser Zusammenarbeit nun von der Gemeinde Härkingen per Ende August 2025 gekündigt. Dies, da auf Beginn ab September 2025 die von der Gemeindeversammlung in Härkingen verabschiedete neue Gemeindeorganisation in Kraft tritt, welche eine Stärkung der Gemeindeverwaltung vorsieht, u.a. auch des Bereichs Bau, der zusätzliche operative Aufgaben übernimmt und daher ausgebaut wird. Rebekka Jenni, welche von der Gemeinde Härkingen angestellt ist, wird somit ab 01.09.2025 mit ihrem vollen Pensum von 80% als Bereichsleiterin Bau für die Gemeinde Härkingen tätig sein. Sie kann dabei ihr Wissen, das sie sich in der erfolgreich abgeschlossenen DAS-Weiterbildung zur Bauverwalterin an der FHNW angeeignet hat, optimal einsetzen.

Wir bedauern die Auflösung dieser gut funktionierenden Zusammenarbeit, danken Rebekka Jenni herzlich für ihre geleistete Arbeit und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute sowie viel Erfolg bei ihrer neuen beruflichen Herausforderung.

Erika Ulrich, Sachbearbeiterin Bau

Nach knapp 22 Jahren hat auch Erika Ulrich Ende Januar 2025 ihre Anstellung mit einem Pensum von 20% als Sachbearbeiterin auf der Bauverwaltung beendet. Wir bedauern ihren Weggang, danken ihr herzlich für ihre langjährige Treue und wertvolle Unterstützung sowie die angenehme Zusammenarbeit und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

Sandro Villiger, Schulsozialarbeiter

Nach fast 9 Jahren Schulsozialarbeit Egerkingen hat sich Sandro Villiger entschieden, ab dem 01.07.2025 eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen.

Sandro Villiger hat die Schulsozialarbeit massgeblich geprägt. Dank ihm konnten einige Projekte lanciert werden, die heute zum «Standardprogramm» der Schule Egerkingen gehören bzw. institutionalisiert sind und von allen Beteiligten geschätzt werden, wie Flo# - Kinder flott im Netz (Medienprävention), Mein Körper gehört mir! (Sexualprävention) und der Elternworkshop zu erzieherischen Themen (Elternbildung; dieses Jahr auch mit einem Referat für die Vorschule/ Frühe Förderung). In seiner täglichen Arbeit hat Sandro Villiger den Kindern gezeigt, dass es wichtig ist, für sich selbst einzustehen und Konflikte zeitnah und fair auszutragen. Zahlreiche Eltern und Lehrpersonen durften von seinem Know-how profitieren, sich beraten und begleiten lassen. Letztlich hat Sandro Villiger auch die Schulleitung massgeblich entlastet und bei schwierigen Fällen die Fallführung übernommen.

Die Jahresberichte - zu finden auf www.egerkingen.ch, Suchbegriff «Schulsozialarbeit» - zeigen auf, wie wichtig und umfangreich die Schulsozialarbeit ist, die Sandro Villiger an der Schule Egerkingen aufgebaut hat. Gemeinsam mit Nina Sigg, seit Schuljahr 2023/2024 ebenfalls als Schulsozialarbeiterin für die Schule Egerkingen tätig, konnte die Qualität der Schulsozialarbeit weiter gesteigert werden.

Wir bedauern den Weggang von Sandro Villiger, danken ihm für sein langjähriges, wertvolles Engagement für die Schule Egerkingen sowie die gute Zusammenarbeit und wünschen ihm beruflich wie privat alles Gute und weiterhin viel Erfolg.



Rebekka Jenni



Erika Ulrich



Sandro Villiger

Erhalten Sie aktuelle Informationen aus Egerkingen über die App Gemeinde News

Jetzt App gratis herunterladen, anschliessend Egerkingen als Ihre
Gemeinde auswählen und immer aktuell informiert sein.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Egerkingen

App Store

Google Play





Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Mo/Mi/Do/ 09:30–11:30/14:30–17:00

Di/Fr 09:30–11:30

Samstag & Sonntag Geschlossen

